

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 226/09 B

L 2 R 330/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 327/07 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Februar 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.2.2009 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung mit dem ungeminderten Zugangsfaktor 1,0 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die von dem Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*).
- 5 Der Kläger misst sinngemäß der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob die Kürzung des Zugangsfaktors gemäß § 77 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres mit Art 3 Abs 1, Abs 3 Satz 2 und Art 14 Abs 1 Grundgesetz vereinbar sei.
- 6 Er hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage aufzuzeigen.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen



ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).

- 8 Ausweislich der Angaben in der Beschwerdebegründung hat das BSG (*ua Urteile vom 14.8.2008 - B 5 R 140/07 R - und 25.11.2008 - B 5 R 112/08 R - sowie Beschluss vom 26.6.2008 - B 13 R 9/08 R -*) entschieden, dass eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Inanspruchnahme vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mit dem Zugangsfaktor 1,0, sondern mit einem gemäß § 77 SGB VI geminderten Zugangsfaktor zu berechnen ist. Dass die genannten höchstrichterlichen Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit des § 77 SGB VI keine oder keine ausreichenden Ausführungen enthalten, hat der Kläger noch nicht einmal behauptet. Auch der von ihm geschilderte Umstand, dass eine Verfassungsbeschwerde zum Thema "Abschläge bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten" beim BVerfG unter dem Az 1 BvR 3588/08 anhängig sei, reicht zur Darlegung der (erneuten) Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht aus. Aus dem Vorbringen der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, mit welcher Begründung im Einzelnen die Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist, insbesondere ob in dieser neue erhebliche Gesichtspunkte aufgeführt worden sind, die die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen. Dem Beschwerdevorbringen kann danach lediglich entnommen werden, dass auch ein anderer Betroffener mit der Rechtsprechung des BSG zu § 77 SGB VI nicht einverstanden ist. Dies reicht zur Darlegung der (erneuten) Klärungsbedürftigkeit nicht aus.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

